

## **Mehraufwandsbeschäftigungen (MAB) gem. § 16 Abs. 3 SGB II bei städtischen Dienststellen (Zusatzjobs)**

### **I. 1 Ausgangslage**

Im Rahmen der Umsetzung des SGB II wird bei der Stadt Nürnberg die Möglichkeit von Mehraufwandsbeschäftigungen gem. § 16 Abs. 3 SGB II eingeführt. In § 16 Abs. 3 SGB II ist bestimmt, dass diese Arbeitsgelegenheiten

- im öffentlichen Interesse liegen und
- zusätzlich sind.

Von der Bundesagentur für Arbeit wird das öffentliche Interesse wie folgt definiert:

Zusatzjobs liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises oder den Interessen Einzelner dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere auch gemeinnützige Arbeiten. Bei Kommunen ist die Gemeinnützigkeit generell zu vermuten.

In Bezug auf das Kriterium der Zusätzlichkeit ist auf § 261 Abs. 2 SGB III hinzuweisen. Danach sind Arbeiten „zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfange oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden“.

Zur Umsetzung des SGB II wurde von der Stadt Nürnberg und der Agentur für Arbeit zum 1.1.2005 eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE Nürnberg) gegründet. Entsprechend der Vereinbarung zur Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft zwischen der Stadt Nürnberg und der Agentur für Arbeit Nürnberg wurde der städtischen Beschäftigungsgesellschaft Noris-Arbeit (NOA) für vorerst drei Jahre die Durchführung der Mehraufwandsbeschäftigung übertragen.

Zwischen der Stadt Nürnberg und der Agentur für Arbeit wurde mit den Nürnberger Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und der NOA eine Vereinbarung zur Gestaltung der öffentlich-rechtlichen Beschäftigung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II geschlossen. Grundsätzlich ist für alle Träger von Mehraufwandsbeschäftigungen die NOA Ansprechpartner. Sie übernimmt die Aufgabe einer Koordinationsstelle zur Abwicklung der Mehraufwandsbeschäftigungsmaßnahmen. Für die Wohlfahrtsverbände ist eine Sonderregelung vorgesehen, wonach sie in bestimmten Fällen auch direkt und unmittelbar bei der ARGE Nürnberg Maßnahmen beantragen können.

Die NOA hat im Rahmen dieser Vereinbarung folgende Aufgaben:

- Die Akquisition und Bereitstellung von ausreichend vielen geeigneten Beschäftigungsmöglichkeiten,
- die Verantwortung für die Qualität der Beschäftigungsmöglichkeiten,
- die Sicherung der Qualifizierungs- und Betreuungsstandards,
- die Ausrichtung der Angebote am Ziel der Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt.

Bei der Zusammenarbeit mit dem jeweiligen persönlichen Ansprechpartner der ARGE Nürnberg hat die NOA für erwerbsfähige Hilfsbedürftige folgende Aufgaben:

- Tiefenprofiling,
- Matching,
- Coaching/Betreuung,

- Abbau von Integrationshemmnissen,
- Bereitstellung von beschäftigungsvorbereitenden oder –begleitenden Qualifizierungsmodulen,
- Arbeitsmarktintegration,
- Abrechnung und Auszahlung der Fahrtkosten und Kosten für die Arbeitskleidung.

Insgesamt strebt die NOA 500 bis 550 solcher Beschäftigungsmöglichkeiten bei der Stadt Nürnberg an.

## **2 Rahmenbedingungen für Mehraufwandsbeschäftigungen**

Unter Federführung von Referat I wurde zusammen mit 3. BM, Referat II, Referat V, NOA, GPR und ver.di die weitere Vorgehensweise und die Rahmenbedingungen für den Einsatz von Mehraufwandsbeschäftigungen bei der Stadt konkretisiert.

Ziel der angebotenen Arbeitsgelegenheiten ist es, die persönlichen Lebenslagen der Teilnehmer/innen von Mehraufwandsbeschäftigungen zu verbessern, ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern sowie deren Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten und zu erweitern.

Bei den Arbeitsgelegenheiten muss es sich um im öffentlichen Interesse liegende und zusätzliche Arbeiten handeln. Zusätzlich kann eine Aufgabe nur sein, soweit im Stellenplan keine Personalkapazität dafür vorgehalten wird und die Stadt Nürnberg auch nicht gesetzlich zur Wahrnehmung der Aufgabe verpflichtet ist. Der Einsatz von Mehraufwandsbeschäftigten darf nicht zum Abbau bestehender Arbeitsplätze bei der Stadt Nürnberg führen und nicht als Ausgleich für bereits abgebaute Arbeitsplätze dienen. Der Zusatzjob darf insbesondere keine Wettbewerbsverzerrungen am Markt bewirken oder Konkurrenzsituationen dazu aufbauen.

Folgende Rahmenbedingungen für den Einsatz von Mehraufwandsbeschäftigten (Anlagen 1-3) wurden erarbeitet:

- Antrag zur Einrichtung von Einsatzstellen
- Informationen für Einsatzstellen mit Mehraufwandsbeschäftigten von der NOA
- Vereinbarung zwischen der Stadt Nürnberg, der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Mittelfranken und dem Gesamtpersonalrat der Stadt Nürnberg zur Umsetzung von Mehraufwandsbeschäftigung (MAB gemäß § 16 Abs. 3 SGB II). Eine gleichlautende Vereinbarung mit der KOMBA-Gewerkschaft Bayern wird angestrebt.

In der Vereinbarung zwischen der Stadt Nürnberg, ver.di und GPR zur Umsetzung von MAB wurden Richtlinien zur Umsetzung von Mehraufwandsbeschäftigungen hinsichtlich der Koordinationsstelle NOA, der Ausgestaltung, der Betreuung, der Qualifizierungsangebote und der Teilnahme am Arbeitsmarkt der Stadt Nürnberg festgelegt. Die Beteiligung des Gesamtpersonalrates und der örtlichen Personalvertretungen wurde konkretisiert. Für die Koordinierung, Überwachung und Kontrolle der Vereinbarung ist eine Steuerungsgruppe verantwortlich, die sich etwa vierteljährlich trifft. Sie besteht aus Vertreter/innen des Referates V (Federführung) sowie des Referates I, ver.di, GPR und der NOA. Die Vertragspartner werden vierteljährlich über die Entwicklung der Einsatzstellen bei der Stadt Nürnberg informiert.

## **3 Verfahrensablauf bei der erstmaligen Beantragung von Einsatzmöglichkeiten für Mehraufwandsbeschäftigungen**

Das konkrete Verfahren bezüglich der Einrichtung von Einsatzstellen für Mehraufwandsbeschäftigungen wurde wie folgt geregelt:

- Für die erstmalige Errichtung einer Einsatzstelle bzw. einer Einsatzstellengruppe ist ein Antragsverfahren vorgesehen. Im Antrag erfolgt insbesondere eine Tätigkeitsbe-

schreibung der Einsatzstelle, eine Aussage über die Zusätzlichkeit der Tätigkeit sowie über Qualifizierungs- und Integrationspotenziale der Einsatzstelle.

Es ist für alle Einsatzstellen, auch für die, die bereits bestehen, ein Antragsverfahren vorgesehen. Dabei ist für bestehende Einsatzstellen das Verfahren sukzessive im Rahmen von neuen Besetzungen vorzunehmen.

- Der Antrag wird über die örtliche Personalvertretung und OrgA an die NOA gesandt. Die NOA erhält vorab von der beantragenden Dienststelle einen Abdruck. Die Einsatzdienststelle erhält als Rückmeldung von OrgA einen Abdruck, sobald der Antrag ohne Einwände von PR und OrgA an die NOA weitergeleitet wird.
- Die konkrete Besetzung der Einsatzstelle erfolgt in enger Abstimmung zwischen der NOA und der Einsatzstelle auf Basis des Qualifizierungsprofils der MAB-Teilnehmer/innen. Das durchlaufene Antragsverfahren führt nicht automatisch zu einer Besetzung der Einsatzstelle. Es besteht keine Garantie für die Dienststelle, dass die MAB-Einsatzstelle ständig besetzt ist.

Die Mitarbeiter/innen der NOA werden regelmäßig Kontakt zu den Dienststellen und den dort eingesetzten Teilnehmern/innen von Mehraufwandsbeschäftigungen halten und deren Entwicklung durch begleitende Betreuung/Beratung unterstützen.

Neben der Wahrnehmung der Betreuungsaufgaben durch die NOA ist in jeder Einsatzstelle ein/e Betreuer/in für die MAB-Beschäftigten zu benennen. Die Betreuer/innen sind für ihre Aufgaben entsprechend zu qualifizieren.

Die Laufzeit der Mehraufwandsbeschäftigung beträgt in der Regel 6 Monate. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 15 und maximal 30 Wochenstunden wird von der NOA in Absprache mit den Teilnehmer/innen und der Einsatzstelle festgelegt.

OrgA erhält von der NOA mtl. eine Statistik über die Mehraufwandsbeschäftigungen.

Der POA wird halbjährlich über die Entwicklung der Einsatzstellen bei der Stadt Nürnberg informiert.

## II. Herrn Ref. I/POA

Nürnberg, 25.04.05  
Amt für Organisation und  
Informationsverarbeitung

(52 13)

### Abdruck an:

- a) 3. BM
- b) Ref. II
- c) Ref. V
- d) PA
- e) NOA
- f) GPR

<b>I. Antrag zur Einrichtung von Einsatzstellen</b> im Zusammenhang mit beruflicher Integration in Kooperation mit NOA	beantragende Dienststelle:
---	----------------------------

<input type="checkbox"/> MAB	<input type="checkbox"/> ABM	<input type="checkbox"/> Praktikum
------------------------------	------------------------------	------------------------------------

Einsatzstellenprofil: Tätigkeitsbeschreibung Beschreibung der Zusatzlichkeit	Ort der Einsatzstelle:		Anschrift:			
	Zahl der zu beschäftigenden Personen:			beschäftigt als:		
	Ansprechpartner:			Telefon / FAX / Mail:		
	Besetzung ab:		<input type="checkbox"/> sofort	<input type="checkbox"/> Vollzeit	<input type="checkbox"/> Teilzeit	<input type="checkbox"/> Schicht
	Zusätzlichkeitsmerkmale:					
	<input type="checkbox"/> Keine Planstelle vorhanden <input type="checkbox"/> Keine Pflichtaufgabe <input type="checkbox"/> Arbeitsmarktneutralität Ohne Förderung würden die Arbeiten: <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nicht in diesem Umfang <input type="checkbox"/> zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____					
	Tätigkeitsbeschreibung:					
Qualifizierungs- und Integrationspotenziale der Einsatzstelle: <input type="checkbox"/> tagesstrukturierendes Arbeitsangebot <input type="checkbox"/> über Tätigkeit selbst <input type="checkbox"/> Erhalt / Verbesserung Sozialkompetenz <input type="checkbox"/> Vermittlung berufl. Kenntnisse <input type="checkbox"/> Kursangebote / Zertifikate <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____						

Fachliche Anforderungen (Berufsausbildung, sonstiges, z. B. Führerschein)	
---	--

		Datum, Unterschrift
II.	PR /	
III.	OrgA / 1	m. d. B. um Zustimmung (Dienststelle erhält Abdruck)
IV.	NOA / MAB-Zentrale	m. d. B. um Umsetzung

vorab: Antrag in Abdruck an NOA / MAB-Zentrale

Nürnberg, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Unterschrift

Informationen für Einsatzstellen mit Beschäftigten gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II



## Informationen für Einsatzstellen mit MA-Beschäftigten

Stand: 01.03.2005

### Grundsätzliches

Ziel der angebotenen Arbeitsgelegenheiten ist es, die persönlichen Lebenslagen der MA-Beschäftigten zu verbessern, ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern sowie deren Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten und zu erweitern. Zur Zielerreichung werden die dazu notwendigen personellen und sachlichen Ressourcen von der Einsatzstelle zur Verfügung gestellt.

Die Beschäftigung nach der Mehraufwandsvariante stellt kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis dar. Es handelt sich vielmehr um ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis besonderer Art auf das die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsschutzes angewandt werden.

Die Teilnehmer müssen sich auch während der Beschäftigung bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden und diese Meldung regelmäßig erneuern.

Die Mitarbeiter des Projekts MAB bei der NOA ( siehe Anlage ) werden regelmäßigen Kontakt zu den Dienststellen und den dort nach § 16 Abs. 3, Satz 2 SGB II - Beschäftigten halten und deren Entwicklung durch begleitende Betreuung/Beratung unterstützen.

Bei den Arbeitsgelegenheiten muss es sich um im öffentlichen Interesse liegende und zusätzliche Arbeiten handeln. - Arbeiten sind dann zusätzlich, wenn sie ohne Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

Damit können eine Vielzahl von Aufgaben dem Grunde nach förderungsfähig sein, sofern sie das Merkmal der Arbeitsmarktneutralität aufweisen; mithin keine Wettbewerbsverzerrungen am Markt bewirken oder Konkurrenzsituationen dazu aufbauen.

**Durch MAB sollen reguläre Beschäftigungsverhältnisse nicht verdrängt oder beeinträchtigt werden und die Schaffung neuer Arbeitsplätze soll dadurch nicht gefährdet oder verhindert werden.**

Von zentraler Bedeutung ist deshalb, anhand der konkreten Stellenbeschreibungen und -pläne festzustellen, ob die geplante Arbeitsgelegenheit im öffentlichen Interesse liegt und das Kriterium der Zusätzlichkeit erfüllt.

### 1. Beantragungsverfahren

Zur erstmaligen Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten senden Sie bitte den beigefügten Antrag zur Genehmigung von Einsatzstellen über Ihren zuständigen Personalrat an das Organisationsamt. Die MA-Zentrale der NOA erhält den Antrag vorab zur Kenntnis.

Nach Zustimmung von PR und OrgA erfolgt in Absprache mit der Einsatzstelle die Besetzung der Arbeitsgelegenheit.

Aus der Genehmigung erwächst kein Anspruch auf sofortige Besetzung der Arbeitsgelegenheit. Für die angebotene Tätigkeit muss ein geeigneter Bewerber vorhanden sein.

## **2. Besetzungs-/ Einstellungsmodalitäten**

Die Einsatzstelle erhält pro Arbeitsgelegenheit einen Bewerbervorschlag. In Abstimmung mit der Einsatzstelle veranlasst der NOA-Mitarbeiter in der Folge ein Vorstellungsgespräch.

Ein Arbeitsbeginn ist jederzeit möglich. - Die Leitungen der jeweiligen Einsatzstellen werden gebeten, dem persönlichen Ansprechpartner der NOA mitzuteilen, ob der Bewerber für die zu besetzende Stelle über bestimmte gesundheitliche Mindestvoraussetzungen verfügen muss. Ist dies der Fall, wird eine ärztliche Untersuchung veranlasst.

Der NOA-Mitarbeiter teilt der Einsatzstelle die notwendigen personenbezogenen sowie für das Beschäftigungsverhältnis relevanten Daten, wie Arbeitsbeginn, zeitliche Befristung, wöchentliche Arbeitszeit etc. mit.

Die Laufzeit der Mehraufwandsbeschäftigung beträgt in der Regel 6 Monate. Beginn und Ende der Mehraufwandsbeschäftigung sind dem zuständigen NOA-Mitarbeiter bzw. der MA-Zentrale mitzuteilen.

## **3. Führungszeugnis / Verschwiegenheitserklärung**

Auf Verlangen der Einsatzstelle wird ein Führungszeugnis beantragt. - Der MA-Beschäftigte unterzeichnet eine Verschwiegenheitserklärung.

## **4. Arbeitszeit**

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von **mehr als 15 und maximal 30 Wochenstunden** wird in Absprache mit dem Bewerber und der Einsatzstelle festgelegt. Arbeitszeitänderungen sowie Änderungen der Lage der Arbeitszeit, werden einvernehmlich zwischen allen Beteiligten vereinbart.

Die Beschäftigten müssen die vereinbarte Arbeitszeit pünktlich einhalten. Die Wahrnehmung von Terminen bei der Agentur für Arbeit bzw. bei der Arbeitsgemeinschaft Nürnberg (ARGE) kann während der Arbeitszeit, durch „unbezahlte“ Freistellung, ermöglicht werden.

## **5. Mehraufwandsentschädigung**

Der Beschäftigte erhält von der NOA eine Mehraufwandsentschädigung von 1,25 € pro geleisteter Arbeitsstunde. Die Auszahlung erfolgt nachträglich zum 15. des Monats, durch die NOA-Personalabteilung auf Grundlage der Arbeitszeitkarte. Erschwerniszuschläge und Zulagen werden nicht gezahlt.

## **6. Arbeitszeitkarten**

Die Arbeitszeitkarte erhält der Beschäftigte vom NOA-Mitarbeiter. Am Monatsende zeichnet der/die Vorgesetzte der Einsatzstelle die Arbeitszeitkarte ab und sendet diese an die NOA-Personalabteilung.

Eine korrekte Führung der Arbeitszeitkarte ist unbedingt notwendig. Da die Beschäftigten nur für jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde die Mehraufwandsentschädigung erhalten, wird gebeten, dies bei den Eintragungen in die Arbeitszeitkarte zu beachten. Berücksichtigen Sie bitte auch Pausenregelungen, Freistellung für Behördengänge, Arztbesuche usw. Diese Zeiten sind als „unbezahlt“ zu dokumentieren.

**Um eine reibungslose Überweisung der Mehraufwandsentschädigung für den Beschäftigten zu gewährleisten, ist es notwendig, die Arbeitszeitkarten am Monatsende unverzüglich an die NOA Personalabteilung zu schicken, z. B. per FAX oder E-Mail. - Nur wenn die Arbeitszeitkarte am dritten Werktag des Folgemonats dort eingegangen ist, kann die Überweisung / Anweisung zum 15. des Folgemonats erfolgen.**

**Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass die Arbeitszeitkarte spätestens am 3. Werktag des Folgemonats bei der NOA Personalabteilung eingeht.**

Wir bitten Sie, vor allem in den ersten Monaten, die Beschäftigten bei der Führung der Arbeitszeitkarten zu unterstützen.

Seite 3

## **7. Arbeitskleidung**

Arbeitskleidung muss – falls erforderlich – von der Einsatzstelle gestellt werden.

## **8. Urlaub**

Urlaub für die Beschäftigten ist gemäß Bundesurlaubsgesetz bei einer Beschäftigungsdauer von 6 Monaten für 10 Arbeitstage vorgesehen. Für die Urlaubstage werden keine Mehraufwandsentschädigung und kein Fahrtkostenzuschuss gewährt.

## **9. Unentschuldigtes Fehlen**

Unentschuldigte Fehlzeiten sind in der Arbeitszeitkarte mit dem Kürzel **UE** in der Bemerkungsspalte zu vermerken und der NOA / Personalabteilung bzw. dem NOA-Mitarbeiter zu melden. - Bei länger dauernden bzw. immer wiederkehrenden Fehlzeiten ist die MA-Maßnahme in Absprache mit Ihrem persönlichen NOA-Mitarbeiter zu beenden.

## **10. Qualifizierungsangebote**

Für im Projektrahmen der NOA angebotenes Bewerbungstraining sind die Beschäftigten freizustellen. Dies erfolgt in Absprache mit der Leitung der jeweiligen Einsatzstellen. Für die Dauer des Bewerbungstrainings wird ebenfalls Mehraufwandsentschädigung gewährt. Darüber hinaus bietet die NOA Qualifizierungsmodule außerhalb der regulären Arbeitszeit auf freiwilliger Basis und ohne Mehraufwandsentschädigung an.

## **11. Beendigung der MA-Beschäftigung**

Die Beschäftigung kann ohne Einhaltung einer Frist beendet werden. Entsprechende Bemühungen des Beschäftigten, Arbeit am allgemeinen Arbeitsmarkt anzunehmen, sollen aktiv unterstützt werden.

Bei beabsichtigter Beendigung wird gebeten, sich frühzeitig mit der NOA in Verbindung zu setzen.

## **12. Krankmeldungen**

Bei erkrankungsbedingten Abwesenheiten ist ein zeitnaher gegenseitiger Informationsfluss zwischen allen Beteiligten sicherzustellen.

Generell gelten bei Fehlzeiten für den Beschäftigten die gleichen Regeln wie für alle anderen Mitarbeiter in der Einrichtung. Sämtliche Erkrankungszeiten müssen, ob entschuldigt oder unentschuldigt, in die Arbeitszeitkarte eingetragen werden.

Eine ärztliche Bestätigung / **AUB ist ab dem ersten Tag der Erkrankung** vorzulegen und unverzüglich an die NOA / Personalabteilung zu senden.

## **13. Unfallversicherung**

Bei Arbeits- oder Wegeunfällen ist von der Einsatzstelle die entsprechende Unfallanzeige auszufüllen und unverzüglich an die NOA-Personalabteilung weiterzuleiten.

## **14. Arbeitsbeurteilung**



Frau Haas

Tel. 5863-854

E-Mail: [sabine\\_haas@noa.nuernberg.de](mailto:sabine_haas@noa.nuernberg.de)

Fax: 5863-855

## **Bestätigung**

Die obenstehenden Informationen vom 09.02.2005 für den Einsatz von Beschäftigten gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Nürnberg, \_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Stempel Einsatzstellenleitung

Bitte dieses Blatt mit Datum und Unterschrift/Stempel zurückschicken an die

**NOA, MA-Zentrale  
Heideloffstr. 22  
90478 Nürnberg**

**gerne per Fax unter 09 11 / 58 63-8 55**

Vielen Dank!

Ihr NOA-Team

## Vereinbarung

zwischen der Stadt Nürnberg, der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Mittelfranken und dem Gesamtpersonalrat der Stadt Nürnberg

zur

Umsetzung von Mehraufwandsbeschäftigung  
(MAB gemäß § 16 Abs. 3 SGB II)

**Präambel**

**Mit der Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe zum 01.01.2005 (Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen – SGB II) ist ein Reformprozess eingeleitet, der auf die Überwindung der Beschäftigungskrise ausgerichtet ist. Durch die Verstärkung der Vermittlungsaktivitäten der Arbeitsagenturen sollen unter effizientem Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumentarien Stellenbesetzungen beschleunigt und vor allem die in den letzten Jahren gestiegene Langzeitarbeitslosigkeit abgebaut werden. Das SGB II geht dabei vom Grundsatz des Förderns und Forderns aus. Mehraufwandsbeschäftigungen nach SGB II § 16 Abs. 3 stellen in diesem Zusammenhang ein Instrument zur Arbeitsintegration dar.**

Die Vertragspartner sehen in der Schaffung eines Angebotes von zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten bei der Stadtverwaltung Nürnberg die Chance, die Integration für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II (ALG II) in den ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen und zu fördern. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass bei den Vermittlungsaktivitäten die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt oberste Priorität haben muss. Arbeitsgelegenheiten gem. § 16 Abs. 3 SGB II bleiben demnach ein nachrangiges Förderinstrument. Darüber hinaus dürfen die Möglichkeiten der öffentlich geförderten Beschäftigung auf dem sogenannten 2. Arbeitsmarkt nur dann genutzt werden, wenn Wettbewerbsverzerrung ausgeschlossen und reguläre Beschäftigung nicht gefährdet bzw. durch diese nicht ersetzt wird.

## **1. Ziel der Vereinbarung**

Die Partner dieser Vereinbarung sind sich darin einig, dass die Umsetzung von Mehraufwandsbeschäftigung dem Ziel dienen soll, die Erwerbsfähigkeit aufrecht zu erhalten bzw. durch entsprechenden Einsatz, Qualifizierung und Betreuung der MAB – Beschäftigten zu fördern. Mit dem Einsatz der Mehraufwandsbeschäftigung unterstreichen die Vertragsparteien dessen Bedeutung als ein zentrales Instrument für die Integration von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die Umsetzung von Mehraufwandsbeschäftigung erfolgt ausschließlich nach den im SGB II definierten Kriterien der Zusätzlichkeit und Gemeinnützigkeit.

Der Einsatz von MAB-Beschäftigten darf nicht zum Abbau bestehender sozialversicherungspflichtiger und tarifrechtlich abgesicherter Arbeitsplätze bei der Stadt Nürnberg führen und nicht als Ausgleich für bereits abgebaute Arbeitsplätze dienen.

## **2. Richtlinien zur Umsetzung von MAB-Beschäftigung**

### **2.1. Grundsatz**

Beim Einsatz von MAB-Beschäftigten sollte so weit wie möglich auf ihre individuellen beruflichen Qualifikationen geachtet werden; dies schließt auch die notwendige soziale und fachliche Kompetenz ein. Insbesondere gilt diese Anforderung für den Einsatz in sozialen Einrichtungen (Pflegeheime, Kindertagesstätten, offene Kinder- und Jugendarbeit).

Den betroffenen Personen sollen Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Arbeitsbereichen eröffnet werden.

Die Stadt Nürnberg beabsichtigt, gezielt Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten im Sinne einer Integration in den ersten Arbeitsmarkt sinnvoll erscheinen.

## **2.2. Koordinationsstelle NOA**

Entsprechend der Vereinbarung zur Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft zwischen der Stadt Nürnberg und der Agentur für Arbeit Nürnberg sowie der Vereinbarung der Stadt Nürnberg und der Agentur für Arbeit Nürnberg mit den Nürnberger Verbänden der freien Wohlfahrtsverbände zur Gestaltung der öffentlich-rechtlichen Beschäftigung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II wird der städtischen Beschäftigungsgesellschaft Noris-Arbeit (NOA) für vorerst drei Jahre die Durchführung der Mehraufwandsbeschäftigung übertragen.

Die NOA hat dabei folgende Aufgaben:

- Die Akquisition und Bereitstellung von ausreichend vielen geeigneten Beschäftigungsmöglichkeiten
- Die Verantwortung für die Qualität der Beschäftigungsmöglichkeiten
- Die Sicherung der Qualifizierungs- und Betreuungsstandards
- Die Ausrichtung der Angebote am Ziel der Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt

## **2.3. Ausgestaltung der MAB Beschäftigung**

Den MAB-Beschäftigten ist zu Beginn der Maßnahme ein Einsatzplan vorzulegen, in dem die konkreten Bedingungen ihres Einsatzes (Dauer der Beschäftigung, Arbeitszeit, Einsatzort, Art der Tätigkeit, Namen der Ansprechpartner/Betreuer, u.a.) festgelegt sind.

## **2.4. Betreuung der MAB-Beschäftigten**

Neben der Wahrnehmung der Betreuungsaufgaben durch die Noris-Arbeit-gGmbH ist in jeder Einsatzstelle ein/e Betreuerin für die MAB-Beschäftigten zu benennen. Die Betreuer/innen sind für ihre Aufgaben entsprechend zu qualifizieren.

Die Betreuer/innen haben folgende Aufgaben:

- sie sind Ansprechpartner/innen für die persönlichen und dienstlichen Belange der MAB-Beschäftigten
- sie überwachen die Einhaltung sämtlicher zur Anwendung kommender Schutzvorschriften
- sie händigen den MAB-Beschäftigten ein Exemplar dieser Vereinbarung aus.

## **2.5. Qualifizierungsangebote**

Die Stadt Nürnberg unterstützt die Maßnahmen der Noris-Arbeit-gGmbH bei der Durchführung von individuellen Qualifizierungsangeboten für die betroffenen Personen.

## **2.6. Beschwerderecht**

Die MAB-Beschäftigten haben das Recht, sich bei Fragen oder Problemen, die ihren Einsatz betreffen, neben der NOA auch jeweils an die für die Einsatzdienststelle zuständige Personalvertretung zu wenden. Beschwerden und Anliegen sind durch die Personalvertretung entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung auf deren Erledigung hinzuwirken.

## **2.7 Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit**

Die MAB-Beschäftigten werden vor Beginn ihres Einsatzes durch dafür geeignete Personen in die notwendigen Vorschriften zur Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz eingewiesen. Erforderliche Arbeits- oder Schutzkleidung ist zu stellen.

## **2.8 Arbeitsbefreiung für Vorstellungstermine**

Nachgewiesene Ausfallzeiten, die durch Vorstellungs- oder Einstellungstermine entstanden sind, werden im Rahmen einer unentgeltlichen Freistellung ermöglicht.

## **2.9 Teilnahme am Arbeitsmarkt der Stadt Nürnberg**

Die MAB-Beschäftigten können sich jederzeit auf zu besetzende Stellen bei der Stadt Nürnberg bewerben, soweit sie dafür die notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

Stellenausschreibungen sind ihnen zur Verfügung zu stellen.

## **3. Beteiligung des Gesamtpersonalrats und der örtlichen Personalvertretungen**

### **3.1 Zuständigkeiten des GPR**

Der Gesamtpersonalrat hat ein umfassendes Informationsrecht. Ihm sind alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### **3.2 Zuständigkeiten der örtlichen Personalvertretung**

Die örtliche Personalvertretungen sind bei der erstmaligen Beantragung von MAB-Einsatzstellen zu beteiligen.

## **4. Koordinierung**

Die Koordinierung, Überwachung und Kontrolle der Vereinbarung ist eine Steuerungsgruppe verantwortlich, die sich etwa vierteljährlich trifft. Sie besteht aus Vertreter/innen des Referates V (Federführung) sowie des Referates I, der Gewerkschaft ver.di, des Gesamtpersonalrates und der Noris-Arbeit-gmbH.

Die Vertragspartner werden vierteljährlich über die Entwicklung der Einsatzstellen bei der Stadt Nürnberg informiert.

## **5. Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Nürnberg, den  
Stadt Nürnberg

Nürnberg, den  
Vereinte Dienstleistungsgewerk-  
schaft (ver.di) Bezirk Mittelfranken

Dr. Ulrich Maly  
Oberbürgermeister

Jürgen Göppner  
stellv. Bezirksgeschäftsführer

Nürnberg, den  
Gesamtpersonalrat  
der Stadt Nürnberg

Hans Mimler  
Vorsitzender